

Satzung des Ski-Clubs Sundern e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel:

Der Verein Ski-Club Sundern e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zwecke

1. Der Verein wurde im Jahr 1954 gegründet und führt den Namen „Ski-Club SUNDERN e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Sundern im Sauerland. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 328 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Skiverband e.V., im Stadtsportverband Sundern e.V.- und im Kreissportbund Hochsauerlandkreis e.V. und will diese Mitgliedschaften beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports als Breitensport.

Seine besonderen Aufgaben sind:

- a. Förderung, Ausübung und Fortbildung des Skisports, in besonderem Maße bei der Jugend
- b. Förderung von Trainingsmöglichkeiten, Organisation von geordneten Sport- und Übungsbetrieben.
- c. Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- d. Förderung, Ausübung und Fortbildung des Breitensports als Ganzjahresprogramm
- e. Betrieb und Unterhalt einer vereinseigenen Skihütte

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann die Entscheidung für die Aufnahme auf ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands delegieren.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung zulässig.

2. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste:

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
2. In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
3. Sich grob unsportlich verhält;
4. Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, oder durch Äußerung extremistischer Gesinnung schadet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Textform mitzuteilen.
10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Gebühren beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Er kann diese Kompetenz delegieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge fristgerecht zu zahlen. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Erwachsene vom 18. bis 25. Lebensjahr können bei Ausbildung, Schule oder Studium in der Familienmitgliedschaft bleiben. Zur Berechtigung der Familienmitgliedschaft ist dem Vorstand auf Verlangen der Nachweis zu erbringen. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin durch SEPA Lastschrift eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und Vereinsaufwendungen durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen- oder pflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und sonstigen Abteilungsversammlungen als Mitglieder jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können zu ordentlichen Vorstandmitgliedern alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Jugendvertreter

§ 8 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte in jedem Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn**
 - a) **der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder**
 - b) **mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.**

2. **Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.**

3. **Gegenstand der Mitgliederversammlung sind:**
 - a. **Bericht des Vorsitzenden und der Fachwarte**
 - b. **Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c. **Entlastung des Vorstandes**
 - d. **Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - e. **Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
 - f. **Festsetzung der Mitgliederbeiträge**

4. **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.**

5. **Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**

6. **Anträge können gestellt werden:**
 - a) **von den Mitgliedern**
 - b) **vom Vorstand**
 - c) **von Ausschüssen**
 - d) **von den Abteilungen**

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form zugehen.

7. **Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.**

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer und
- b. dem Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Jugendvertreter sowie weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben in den Gesamtvorstand gewählt worden sind.
- c. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip), darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

1. Der geschäftsführende Vorstand:

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises,
- b. die Ausführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes,
- c. Aufnahme von Mitgliedern-
- d. Bildung von Ausschüssen und Ernennung Beauftragter für herausgehobene Aufgaben.
- e. Festsetzung der Gebühren, soweit diese soweit diese Zuständigkeit nicht delegiert wird.
- f. Der geschäftsführende Vorstand darf im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 4000,00 € abschließen. Wird dieser Wert überstiegen, ist vor Abschluss des Rechtsgeschäftes die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse müssen innerhalb einer Woche schriftlich protokolliert werden. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Gesamtvorstand :

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- b. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- c. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Amt anwesend ist. Auch ein nach der Satzung nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10 Ausschüsse und Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesonderte Abteilungen gegründet, welche als rechtlich unselbständige Organisationseinheit innerhalb des Vereins tätig sind.

Die einzelnen Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen bis höchstens 250,00 € im Einzelfall, bis zu einem Gesamtbetrag von 1000,00€ pro Jahr eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des Vereins.

Bei Bedarf können auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvertreter repräsentiert. Er vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.

§ 11 Protokollführung:

Über die Mitgliederversammlung, über die Vorstandssitzungen sowie über die Abteilungsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer unterzeichnet dieses.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre.
Ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist oder wenn es mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des Mitgliedschaftsverhältnisses werden durch den Verein bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet. Über Art und Umfang der Verarbeitung und zur Sicherstellung der Einhaltung der vom Gesetzgeber erlassenen Datenschutzgesetze (DS-GVO, BDSG) hat der Verein eine eigene Datenschutzordnung erlassen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Datenschutzordnung ist öffentlich zugänglich (Homepage-Internet), Auskunft dazu erteilt auf Anfrage der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt diese Datenschutzordnung bei Bedarf zu ändern.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sundern zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- e. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden neu gegründeten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2020 beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sundern, den 12.01.2021